



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“

26. Mai 2023

Inhalt

- I. Einleitung**
- II. Zusammenfassung und grundsätzliche Einschätzung**
- III. Zum notwendigen Änderungsbedarf aus Sicht der AWO**

I. Einleitung

Der AWO Bundesverband e.V. ist mit Schreiben vom 09.05.2023 eingeladen worden, zum o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Als einer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege orientieren wir uns in unserer Arbeit an den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz und bringen diese in unserer Rolle als sozial-anwaltschaftliche Vertreter*in in Gesetzgebungsprozesse ein.

II. Zusammenfassung und grundsätzliche Einschätzung

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf das seit 1981 bestehende Transsexuellengesetz überwunden und durch ein einfaches Verfahren mit Selbstauskunft beim Standesamt ersetzt werden soll. Im Zuge dessen sollen fortan die für die Betroffenen als unwürdig und stigmatisierend empfundenen derzeit notwendigen Gerichtsverfahren mit psychologischen Begutachtungsprozessen zur Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand entfallen. Die AWO schließt sich der im vorgelegten Referentenentwurf geäußerten Einschätzung an, dass der bisherigen Gesetzeslage ein veraltetes und pathologisierendes Verständnis von Trans*geschlechtlichkeit zu Grund liegt. Ausdrücklich unterstützt die AWO das im Referentenentwurf erklärte Ziel, „die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln.“

Ferner begrüßt es die AWO, dass die vorgeschlagenen Regelungen ein bußgeldbewährtes Offenbarungsverbot beinhalten, dass zahlreiche Änderungen in Registern und Dokumenten auch rückwirkend vorgenommen werden können, dass auch die Änderungserklärung für Minderjährige so geregelt werden soll, dass Persönlichkeitsrechte und Kindeswohl berücksichtigt sind und dass auch das Personenstandsrecht bspw. durch die Änderung des Geschlechtseintrags in „Elternteil“ für beide Elternstellen in der Geburtsurkunde eigener Kinder reformiert werden soll.

Die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstand durch Erklärung ist aus Sicht der AWO ein großer und überfälliger gesetzlicher Schritt hin zu mehr Anerkennung und Gleichstellung von trans* und nicht-binären Personen.

Gleichwohl geht die vorgeschlagene Neuregelung der AWO an manchen Stellen nicht weit genug. Zudem wird an einigen Stellen des Referentenentwurfs deutlich, dass es nicht stringent gelungen ist, veraltete Vorstellungen über trans* und nicht-binäre Personen zu

überwiegend und stattdessen an ideologisch problematischen Vorstellungen von Trans*geschlechtlichkeit und/oder Männlichkeit festzuhalten.

Vor dem Hintergrund, dass der AWO Bundesverband e.V. den vorliegenden Referentenentwurf im Grundsatz ausdrücklich begrüßt, äußern wir uns im Folgenden vor allem zu den vorgelegten Regelungsvorschlägen, die wir als problematisch erachten.

III. Zum notwendigen Änderungsbedarf aus Sicht der AWO

1. zu § 3 SBGG-RefE Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

Die AWO schlägt vor, § 3 Abs. 1 SBGG-RefE zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die Regelungen des § 2 gelten auch für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.“

Seit ihrer Gründung ist die AWO geprägt von der Haltung, dass Kinder und Jugendliche zwar auch, aber nicht nur Teil einer Familie sind. Ihre Lebenssituation ist ebenso geprägt von eigenständigen Perspektiven und Lebenserfahrungen. Vor diesem Hintergrund setzt sich die AWO dafür ein, dass auch Jugendliche ab 14 Jahren selbstbestimmt und ohne Zustimmung ihrer Eltern bzw. gesetzlicher Vertreter*innen eine Änderung ihres Geschlechtseintrags im Personenstand i.S. d. § 2 vornehmen lassen können. Wichtig sind für die AWO in dem Zusammenhang die Möglichkeit zur gesicherten Unterstützung und Begleitung durch entsprechende Beratungsangebote.

Die AWO sieht einen besonders hohen Handlungsdruck mit Blick auf diese Altersgruppe, da sie in besonderem Maße von Diskriminierung betroffen ist und viele Jugendliche, denen die elterliche Zustimmung zu einer Personenstandsänderung versagt wird, unter dieser Tatsache leiden.¹ Zudem stellt die Änderung der Geschlechtszuordnung im Personenstand so, wie sie im Referentenentwurf vorgelegt wird, eine reversible Entscheidung dar und ist somit aus Sicht der AWO in etwa vergleichbar mit der Religionsmündigkeit i.S.d. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung. Durch die mit dem KJSG erfolgte Änderung des § 9 SGB Nr. 3 VIII („die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“) ist bereits eine wichtige Grundlage im Kinder- und Jugendhilferecht geschaffen worden, um

¹ Vgl. Bundesverband Trans*/ Arn Sauer und Erik Meyer (2020): Wie ein grünes Schaf in einer weißen Herde. Lebenssituation und Bedarfe junger Trans*-Menschen in Deutschland; <https://www.bundesverband-trans.de/publikationen/lebenssituationen-und-bedarfe-von-jungen-trans-menschen-in-deutschland>

Benachteiligung entscheidend abzubauen.² Diesen eingeschlagenen Weg sollte nun auch das Selbstbestimmungsgesetz konsequent weitergehen.

2. zu § 4 SBGG-RefE: Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

Die AWO regt an, auf die vorgeschlagene Frist zur Wirksamkeit der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen von drei Monaten zu verzichten.

Gehen Menschen den Schritt, ihren Geschlechtseintrag oder Vornamen im Personenstand zu ändern, so folgt dies nach langen Überlegungen und nicht selten nach einer Phase leidvoller Erfahrungen.³ An diesem Punkt eine zusätzliche Frist bis zur Wirksamkeit einzuführen, erscheint der AWO als unbillige Härte und als Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Motivation der Menschen, die eine solche Änderung vornehmen lassen. Zudem würde eine solche Frist die Einführung einer zusätzlichen Hürde darstellen, die es derzeit nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) nicht gibt.

3. zu § 6 SBGG-RefE Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Die AWO schlägt vor, § 6 Abs. 2 SBGG-RefE ersatzlos zu streichen.

Mit dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 wird aus Sicht der AWO auf gesetzliche Regelungen (Hausrecht) verwiesen, die ohnehin Bestand haben und keiner weiteren Bestätigung bedarf. Im Gegenteil bewirkt ein Verweis auf die ohnehin gültigen Regelungen zum Hausrecht wie eine Misstrauensbekundung gegenüber trans* oder nicht-binären Personen und ihrer Motivation für die Änderung ihres Geschlechtseintrags.

Die AWO ist Trägerin zahlreicher Frauenhäuser und Mitglied im Verein Frauenhauskoordinierung e.V., der sich bundesweit für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und deren Kinder einsetzt. Inwieweit das Frauenhaus für eine von Gewalt betroffene Trans*Frau der geeignete

² Vgl. Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V. zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021, S. 10; https://awo.org/sites/default/files/2021-02/AWO%20Stellungnahme%20KJSG%20Anh%C3%B6rung%20m%20Anlagen_0_1.pdf

³ Vgl. Deutsches Jugendinstitut / Claudia Krell und Kerstin Oldemeier (2015): Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, S. 12 f, file:///K:/Abteilung%206%20KIJU/II.%20Frauen%20und%20Gleichstellung/Stellungnahmen/2023/Selbstbestimmungsgesetz/DJI_ComingOut_Broschuere.pdf

Schutzraum ist, wird stets gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person und den Frauenhausfachkräften geprüft und entschieden. Anstatt auf bisherige Regelungen zu verweisen, würde es der AWO Bundesverband begrüßen, diese Frauenschutzräume durch ein Bundesfinanzierungsgesetz finanziell zu stärken und so der Gewalt gegenüber Frauen insgesamt stärker als bisher entgegenzutreten. Der Ausbau von Schutzmöglichkeiten für trans* Personen im Falle von Partnerschaftsgewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum ist notwendig und eine bedarfsgerechte Ergänzung zum bestehenden Hilfesystem.

4. zu § 9 SBGG-RefE: Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

Die AWO schlägt vor, auf eine solche Regelung zu verzichten.

Aus Sicht der AWO ist das Aussetzen der Rechte auf Selbstbestimmung i.S.d. vorgelegten Referentenentwurfs im Spannungs- und Verteidigungsfall, aber auch im „unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang (...) ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung (...) sowie während desselben“ höchst problematisch. Menschen, die die Änderung ihres Geschlechtseintrags im Personenstand vornehmen lassen wollen, wird so ihre ehrliche Motivation abgesprochen und eine strategische Absicht unterstellt.

AWO Bundesverband e.V.

26. Mai 2023